

Würde in Mainz zu entnehmen sind (1328–1337 Heinrich von Virneburg/Balduin von Luxemburg; 1346–1353 Heinrich von Virneburg/Gerlach von Nassau). In einen solchen Zusammenhang gehören die Feinde Balduins namens Holtzappil und Kuppil (A 2205), vermutlich auch Graf Adolf von Virneburg (I 18, 20, 33) und die im Dienst verlorenen Pferde (I 41–57). Die Durchsicht des Registers führt dann auch zu einzelnen Einträgen, die man nicht unbedingt erwartet, die aber Geschäften des Erzbischofs von Mainz zuzuordnen sind: im Januar und März 1325 kamen zwei Beauftragte des Erzbischofs nach Amöneburg, die in Sachen Bischofswahl zu Halberstadt reisten (A 303, 378). Mehrfach, zuletzt im Januar 1326, nahm man eine Zahlung des in Halberstadt Gewählten entgegen (A 670, 814). Im Dezember 1326 erfolgten Zahlungen an Personen, die zum in Erfurt weilenden Erzbischof unterwegs waren (A 905, 906). Im Oktober 1344 reiste der Amtmann zu Amöneburg nach Gensing (bei Bingen), wo man in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Grafen Walram von Sponheim verhandelte (I 26); dazu gehört der Spruch der mainzischen Ratleute vom 17. Oktober (Regesten der Erzbischöfe von Mainz Nr. 5207). Den sehr ausführlichen Fußnoten sind jeweils die einschlägigen Hinweise zu entnehmen, die eine sichere Beherrschung der Literatur dokumentieren.

Den Abschluss des Bandes bildet der Anhang mit einem Verzeichnis der Literatur (S. 301–305), einem Glossar (S. 306–312) und einem Index der Personen, Orte und Sachen (S. 313–418). Zu den häufig durch Rezensenten/-innen von Quelleneditionen vorgebrachten Mängelrügen gehört der Hinweis auf das Fehlen eines Sachindex, der in der Tat besonders hohe Anforderungen stellt und sehr oft fehlt. Umso lobenswerter ist es, dass sich hier die beiden Herausgeber dieser mühevollen Arbeit unterzogen und zudem die einzelnen Stichworte, wenn nötig, durch weitere Informationen ergänzt haben: Zu den Personen werden Jahreszahlen angegeben, zu den Orten neben der Schreibweise in den vorgestellten Quellen die verwaltungsmäßige Zuordnung (Landkreis). An Sachbegriffen finden sich z. B. Getreidemaße; Nacht/Nagel/Nähe; Rückkauf (der lateinische Begriff jeweils in Klammern; Siegel); erfreulicherweise auch Flurnamen. Von einigen (Kirche, Kirchhof, Mühlen) wird auf die einschlägigen Orte verwiesen.

Kurz: ein hervorragendes Arbeitsinstrument für alle, die zu den Orten der Region oder zu den Jahrzehnten forschen, in denen die Rechnungen und Urkunden entstanden sind.

Johannes Mötsch

Das älteste Urbar des Klosters Amorbach von 1395/97, bearb. von Kurt ANDERMANN (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, A 62), Stuttgart: Kohlhammer 2019. XXXVIII, 218 S., 6 Abb., 1 Karte. ISBN 978-3-17-036522-3. Geb. € 28,-

Urbare bilden wichtige Teile der neuerdings wieder stärker erforschten „pragmatischen Schriflichkeit“. Sie erstrecken sich von frühmittelalterlichen Polypyticha, Hubenlisten und Heberollen bis zu den Gült- und Lagerbüchern des Spätmittelalters und liefern wichtige Informationen über den Bestand einzelner Grundherrschaften und allgemein über die Entwicklung der vorindustriellen Agrargesellschaft. Das vorliegende Urbar des Klosters Amorbach von 1395/97 gewährt gute Einblicke in die Struktur einer klösterlichen Grundherrschaft in der Epoche des Spätmittelalters mit dem Schwerpunkt in der Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts. Das Kloster Amorbach gehörte zu den ältesten Benediktinerniederlassungen in der Odenwaldregion und geht in seinen Anfängen auf das 8. Jahrhundert zurück. Im

Jahr 1144 weilte der Stauferkönig Konrad III. in Amorbach und verstärkte die Beziehungen zwischen dem staufischen Königtum und den Mönchen der Abtei. 1171 treten als Klostervögte die Edelherrn von Düren hervor, die dieses Amt bis zu deren Niedergang im späten 13. Jahrhundert versahen. 1272 gelangte die Klostersvogtei an das Erzstift Mainz und wurde in der Folgezeit zur Landesherrschaft weiterentwickelt.

Einen vollständigen Überblick über den Besitz der Abtei Amorbach gewährt das vom Bearbeiter sorgfältig edierte Urbar von 1395/97. Hier finden sich nicht nur Angaben über den Umfang der Güter in mehr als hundert Orten (rund 750 Hufen, 45 Fronhöfe und 20 Mühlen), sondern auch Hinweise über die Zuordnung der einzelnen Besitzungen zu den verschiedenen Klosterämtern. Die Hauptmasse der Klosterbesitzungen lag im Gebiet des Amorbacher Odenwaldes und wies dort ihre größte Dichte auf. Die im Urbar erfassten Güter bilden das übliche Spektrum der in den spätmittelalterlichen Urbaren enthaltenen grund- und vogtherrlichen Gerechtsame, nämlich Huben und Höfe (*curiae, areae*), aber auch einzelne Äcker und Weinberge. Vogtherrliche Befugnisse (Gebot und Verbot, Gericht) rangieren zumeist hinter der Aufzählung sonstiger Güter und Rechte. Frondienste spielen nur am Klosterort eine erkennbare Rolle, wie dies auch bei vielen anderen Grundherrschaften dieser Zeit zu konstatieren ist.

Das Urbar von 1395/97 gibt auch einige Aufschlüsse über die Form der Bewirtschaftung sowie über die Rechtsformen der Güter. Wie bei anderen Benediktinerklöstern spielte bei Amorbach die klösterliche Eigenwirtschaft gegen Ende des 14. Jahrhunderts nur eine geringe Rolle, wodurch sich der Gegensatz zu südwestdeutschen Zisterzienserklöstern wie Maulbronn und Bebenhausen offenbart. Die Vielfalt der im Amorbacher Urbar genannten Abgaben (*census, proventus, redditus*) ist auffällig. Natural- und Geldabgaben halten sich dabei etwa die Waage.

Den Auftrag zur Herstellung des vorliegenden Urbars von 1395/97 soll Abt Bobbo von Adelsheim (gest. 1406) gegeben haben. Dieses Urbar ist nicht nur die älteste Überlieferung des Amorbacher Klosterbesitzes, sondern es ist auch nur in einer einzigen Textversion erhalten. Der Bearbeiter konnte sich bei der Edition, die mit nützlichen Indizes (Orte, Personen, Sachen und Begriffe) versehen wurde, auf grundlegende Untersuchungen von Wilhelm Störmer stützen, die dieser zur Struktur und Entwicklung der Amorbacher Grundherrschaft vorgelegt hatte. Eine Übersichtskarte zum Amorbacher Besitz auf der Basis des Urbars von 1395/97 beschließt diesen vorzüglichen Quellenband.

Werner Rösener

Das Arnburger Urbar, bearb. von Wilhelm A. ECKHARDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 54, Hessische Urbare und Salbücher 2), Marburg: Historische Kommission für Hessen 2017. XXIV, 780 S., 2 Tafeln. ISBN 978-3-942225-36-6. Geb. € 65,-

Kein mittelalterlicher Orden wird mit einer so ungebrochenen Intensität erforscht wie die Zisterzienser. Beeindruckend ist dabei, dass einerseits der Orden als solcher und vor allem seine Anfänge immer neue Untersuchungen auslösen, andererseits aber auch Studien zu einzelnen Klöstern immer neue Perspektiven eröffnen. Das ist kein Zufall, denn gerade die Zisterzienser werfen die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Norm und Wirklichkeit auf, und das gilt nicht zuletzt für die Wirtschaftsweise der Zisterzen. Insofern ist die Edition neuer Quellen, wie sie mit dem vorliegenden Band vorgelegt werden, stets von ordens- wie von landesgeschichtlichem Interesse. Die Edition des Arnburger Urbars